



PHOTOVOLTAIK IM BISTUM MÜNSTER

Leitfaden und Kriterien

FÜR DEIN LEBEN GERN.

 **KATHOLISCHE
KIRCHE**
BISTUM MÜNSTER

VORWORT

Deutschland steht vor der Herausforderung einer umfassenden Energiewende. Es gilt flächendeckend fossile Energieträger durch regenerative Energien zu ersetzen um das 1,5° Ziel des Pariser Klimaabkommens bestmöglich einzuhalten. Von dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe bleiben auch kirchliche Einrichtungen nicht unberührt. So schreibt beispielsweise die Deutsche Bischofskonferenz in ihren Handlungsempfehlungen zu Ökologie und nachhaltiger Entwicklung, dass im Bereich des Gebäudemanagements „der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern Standard werden [muss]. Zudem können Gebäude zu Standorten für eine eigene Energieproduktion werden, zum Beispiel zur Stromerzeugung über Kraft-Wärme-Kopplung oder Photovoltaik“.

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass der Stromverbrauch in Zukunft über das heutige Niveau hinaus steigen wird, da bislang unmittelbar mit fossilen Energieträgern versorgte Bereiche wie die Beheizung von Gebäuden oder der Mobilitätssektor eine starke Elektrifizierung erfahren werden (sogenannte Sektorkopplung). Umso wichtiger ist es eine umfassende, nachhaltige Stromerzeugung aus regenerativen Quellen sicherzustellen.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) kann vor diesem Hintergrund ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen, unabhängigen Energieversorgung sowie zu einer substantiellen Einsparung von Treibhausgasemissionen erzielt werden.

FABIAN TELTROP

Umweltschutzmanagement und
Schöpfungsverantwortung

HERAUSGEBER

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Fachstelle Umweltschutzmanagement
und Schöpfungsverantwortung
Domplatz 27
48143 Münster

Fon 0251 495-17060
teltrop@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/umweltschutz

Titelbild: © AdobeStock/elxeneize

Stand: Januar 2023

INHALT

Photovoltaik im Kontext von kirchengemeindlichen Gebäuden	5
Freiflächen-Photovoltaik auf Kirchenland	14
Weiterführende Informationen	19
Kontakt	19

PHOTOVOLTAIK IM KONTEXT VON KIRCHENGEMEINDLICHEN GEBÄUDEN

Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) ist auf und an profanen kirchengemeindlichen Gebäuden grundsätzlich genehmigungsfähig. Im Jahr 2022 wurde diese Regelung auch auf Sakralgebäude ausgeweitet, hier sind jedoch in besonderem Maße ästhetische und denkmalrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Sollen Photovoltaik-Anlagen auf oder an kirchengemeindlichen Gebäuden errichtet und/oder betrieben werden, sind unterschiedliche baurechtliche, baufachliche, finanzielle, juristische, wirtschaftliche und weitere Aspekte zu berücksichtigen. Um Kirchengemeinden bei entsprechenden Vorhaben zu unterstützen wurde federführend durch die Abteilung Kirchengemeinden im Bischöflichen Generalvikariat Münster der folgende Leitfaden erarbeitet (Stand: 13. Dezember 2022).

Leitfaden über die Errichtung und Anbringung sowie den Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV) auf Dächern und/oder an Fassaden von Gebäuden und Bauwerken der Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bistums Münster

Kirchengemeindliche Gebäude verfügen über attraktive Dach- und/ oder Fassadenflächen, die für die Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) genutzt werden können. Zu den Gebäuden zählen Pfarrheime, Pfarrhäuser, Tageseinrichtungen für Kinder, Wohngebäude sowie in Ausnahmefällen die Sakralgebäude. Bei der Planung, Ausführung und Inbetriebnahme von PV-Anlagen sind die rechtlichen Beziehungen sowie das wirtschaftliche Interesse zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Gebäudeeigentümer zu klären. Ein Dach- und/oder Fassadennutzungsvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Eigentümer der Immobilie und dem Betreiber der PV-Anlage. Ein entsprechender Muster-Dachnutzungsvertrag des Bischöflichen Generalvikariats (BGV), Stand 09/2021, kann bei den Zentralrendanturen beziehungsweise beim Bischöflichen Generalvikariat abgerufen werden (die Ausarbeitung eines Fassadennutzungsvertrages ist gegebenenfalls separat in Anlehnung an den Muster-Dachnutzungsvertrag auszuarbeiten und juristisch abzustimmen, solange kein Muster-Fassadennutzungsvertrag zur Verfügung gestellt wird).

Der Geltungsbereich dieses Leitfadens umfasst die Kirchengemeinden (mit Ausnahme der Friedhofshaushalte) sowie das Fondsvermögen in den Kirchengemeinden.

Die darin getätigten Hinweise beziehen sich nicht auf die wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen, die der Finanz- und Investitionsaufsicht der Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bischöflichen Generalvikariat unterliegen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung entsprechender Anlagen kann in Aussicht gestellt werden, wenn die folgenden Prüfungsvoraussetzungen gegeben sind:

1. Allgemeine Grundvoraussetzungen
2. Bau- und gegebenenfalls denkmalrechtliche Prüfung
3. Baufachliche Prüfung
4. Haushalterische und finanztechnische Prüfung
5. Vertragliche Ausgestaltung

1. ALLGEMEINE GRUNDVORAUSETZUNGEN

Für die **Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung** für Maßnahmen auf/an Dach- und Fassadenflächen profaner Gebäude wie Pfarrhäuser, Pfarrheime, Wohngebäude und Tageseinrichtungen für Kinder, beziehungsweise im Einzelfall auch auf/an sakralen Gebäuden, sind diese zu beantragen und nachfolgende Hinweise zu beachten.

Baumaßnahmenordnung

Nach der Baumaßnahmenordnung (BauMO) hat zur Vorbereitung der Maßnahme der Kirchenvorstand einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel zu fassen und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich zur Genehmigung vor.

Sakralgebäude und/oder Denkmalschutz

Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb auf Dach- und/oder an Fassadenflächen von Sakralgebäuden und/oder denkmalgeschützten Gebäuden ist möglich. Sie ist entsprechend sorgfältig vorzubereiten, zu beantragen und bedarf seitens des Bischöflichen Generalvikariats einer Genehmigung

Ästhetische und denkmalrechtliche Aspekte sind ebenso wie die Förderung einer lokalen beziehungsweise regionalen Wertschöpfung zu berücksichtigen. Das Bischöfliche Generalvikariat behält sich die Verweigerung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in besonderen, begründeten Fällen vor.

Bestand des Gebäudes

Durch die Errichtung einer PV-Anlage wird der pastorale und/oder liegenschaftlich langfristige Bestand eines Gebäudes nicht präjudiziert. Das Risiko eines Rück- oder Umbaus beziehungsweise Verkaufs einer Anlage bei Aufgabe des dazugehörigen Gebäudes trägt der Investor.

Antragsunterlagen

Die Unterlagen sind beim Bischöflichen Generalvikariat in Münster, Abteilung Kirchengemeinden mit folgenden Inhalten einzureichen: Maßnahmenbeschreibung, Dachaufsicht, Ansichten, Schnitte, Details, etc. In den Planunterlagen ist die Lage der PV-Anlage, die Art der Befestigung, die Art der Abdichtung von Durchdringungen, sowie der bestehende und/oder der geplante/künftige Dachaufbau darzustellen. Darüber hinaus sind zum Beispiel der Leitungsverlauf und die Unterbringung der Technik wie Wechselrichter, Zähler etc. darzustellen.

Versicherungsschutz

Betriebshaftpflicht-, Maschinenversicherungen und – bei Finanzierung durch Fremdmittel – eine Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallversicherungen sind über das Bistum beim jeweiligen Versicherer adäquat „einzudecken“.

Sofern die Kirchengemeinde nur Objekteigentümer, nicht jedoch Betreiber der PV-Anlage ist, ist dem Gebäudeversicherer vor Inbetriebnahme die Installation der Anlage nebst Art und Umfang zu melden. Es gilt vertraglich zu vereinbaren, wer eine etwaige – durch die Errichtung der PV-Anlage ausgelöste – höhere Gebäudeversicherungsprämie trägt.

2. BAU- UND GEGEBENENFALLS DENKMALRECHTLICHE PRÜFUNG**➤ BauO NRW**

Einhaltung der Anforderungen und Auflagen der geltenden Landesbauordnung NRW und/oder sich aus einer situativ zu beantragenden Baugenehmigung ergebende Auflagen, sowie gegebenenfalls aus Aspekten zu Baulasten.

➤ Planungsrecht, Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung

Etwaige besondere öffentliche bauplanungsrechtliche und baurechtliche Belange aus rechtskräftigem Bebauungsplan beziehungsweise aus einem geltenden sonstigen Planungsrecht, entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches und der jeweils geltenden Baunutzungsverordnung, sind zu beachten.

➤ Grundstücksrecht

Zum Beispiel etwaige Grunddienstbarkeiten, Leitungsrechte (Grundbuch, etwaige Rechte Dritter) beziehungsweise privates Baurecht betreffende Maßgaben etc. sowie etwaige nachbarschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

➤ Denkmalschutzgesetz NRW

Die Errichtung von Anlagen im Zusammenhang mit Denkmalbauteilen müssen im Vorfeld mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Denkmalpflege und/oder der Bodendenkmalpflege abgestimmt werden. Gegebenenfalls sind denkmalrechtliche Erlaubnisse vor Planung und Ausführung bei den betroffenen Behörden für Denkmalschutz einzuholen.

➤ Brandschutzvorschriften

Die Anlagen sind im Vorfeld mit den entsprechenden Genehmigungsbehörden, der zuständigen Feuerwehr und gegebenenfalls einem Brandschutzsachverständigen abzustimmen, zu planen und umzusetzen.

➤ Berufsgenossenschaft

Sämtliche Vorgaben der betroffenen Berufsgenossenschaften für die erforderliche Errichtung und Wartung der PV-Anlagen sind zu berücksichtigen. Absturzgefährdete Flachdachflächen dürfen nicht frei zugänglich sein. Absturzsicherungen zu Wartungszwecken der Dachflächen und der Anlagen sind nach geltender Arbeitsschutzrichtlinie und sonstigen geltenden Vorschriften sowie etwaigen Versicherungsanforderungen zu planen, vorzuhalten und dauerhaft zu unterhalten. Notwendige Zugangsmöglichkeiten und Wartungswege (beispielsweise Sekuranten, Absturzsicherungen) sind in einem Plan darzustellen.

➤ Abnahmen

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein sicherheitstechnisches Abnahmeprotokoll beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen. Gegebenenfalls ist im Vorfeld zu prüfen, ob ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen ist.

➤ Gefahrtragung und optische Aspekte

Sichtbare Leitungsführungen an den Außenfassaden sind unbedingt zu vermeiden. Sollten diese nicht vermeidbar sein, ist hierüber ein Benehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat herzustellen (vgl. Abwägung bezüglich Verletzungsgefahren).

3. BAUFACHLICHE PRÜFUNG**➤ Etwaige zukünftige Baumaßnahmen**

Es bedarf der Klärung, ob etwaige Sanierungen der betroffenen Dach- und/oder Fassadenflächen in einem absehbaren Zeitraum erforderlich sind.

Anstehende sonstige Dach und/oder Fassadensanierungsmaßnahmen etc. sind vollumfänglich von den Betreiberinnen und Betreibern der Anlage mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern, beratend durch entsprechende Fachplaner und Genehmigungsbehörden sowie gegebenenfalls Netzbetreibern, rechtzeitig abzustimmen.

➤ **Kollisionen mit etwaigen künftigen Baumaßnahmen**

(zum Beispiel Umbau oder Sanierung, Renovierung der Gebäude) in diesem Bereich, sind möglichst zu vermeiden beziehungsweise rechtzeitig im Vorfeld mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

➤ **Medienschließung**

Kollisionen zum Beispiel mit etwaiger Außenmöblierung/Beleuchtung/Technik etc. im Trassenverlauf sind zu vermeiden.

➤ **Tragwerk**

Die vorhandene Tragkonstruktion muss ausreichend tragfähig sein. Die Stellungnahme eines Ingenieurbüros für Tragwerksplanung beziehungsweise einer Fachfirma mit entsprechenden rechtssicheren Kenntnissen wird vorausgesetzt (zum Beispiel bezüglich Windsogsicherung, zusätzliche Auflast, Lastannahmen, statische Dimensionierung).

➤ **Unterkonstruktion**

Zu prüfen sind die Unterkonstruktionen des vorhandenen Dachaufbaus, beispielsweise ob Flachdachdämmungen ausreichend druckfest sind, Dachdurchdringungen und Dachentwässerungen fachtechnisch einwandfrei geplant sowie etwaige vorhandene und/oder geplante Dachbegrünungen, Wartungswege, Blendungsgefahren berücksichtigt werden.

➤ **Ausführung**

Für die Maßnahme sind Fachplanungsbüros und Fachfirmen zu beauftragen, die die Technik sicher umsetzen können, zum Beispiel auch für Brandschutz, Arbeitsschutz, Funktionen wie druckdichte Hauseinführung im Bereich etwaiger Einführungen/Ausleitungen unterhalb der Geländeoberfläche in Bauteile.

4. HAUSHALTERISCHE UND FINANZTECHNISCHE PRÜFUNG

Kirchensteuerermittel

Da es sich bei einer PV-Anlage um einen wirtschaftlichen Betrieb und eine ergänzende (nicht betriebsnotwendige) technische Ausstattung des Gebäudes handelt, werden Kirchensteuerermittel – sowohl für die Errichtung von PV-Anlagen als auch zur (Mit-)Finanzierung von laufenden Betriebskosten einer PV-Anlage – nicht bereitgestellt.

Ausnahmen hiervon können sich im Zusammenhang mit der Errichtung einer PV-Anlage im Rahmen einer Neubau- oder Sanierungsmaßnahme ergeben, sofern hierdurch ein erforderlicher Energiestandard zu erreichen ist. In diesem Zusammenhang bedarf es einer liegenschaftlichen Bestätigung des in Rede stehenden kirchengemeindlichen Objektes. Hierbei handelt es sich stets um eine Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung.

Finanzierung bei Tageseinrichtungen für Kinder

Die Finanzierung von PV-Anlagen auf Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nicht aus dem Haushalt der Tageseinrichtungen für Kinder, sondern aus dem Haushalt der Kirchengemeinde. Sofern es Eigenverbräuche in der Einrichtung gibt, muss eine Erstattung in Höhe der nachgewiesenen Aufwände (Wartungskosten, Versicherung, Abschreibung) aus dem Haushalt der Einrichtung an den Haushalt der Kirchengemeinde erfolgen. Diese innerkirchliche Leistungserbringung ist bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen. Erträge aus dem Betrieb der PV-Anlage werden daher auch nicht im Haushalt der Tageseinrichtungen für Kinder verbucht.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Anlage muss gesichert sein. Die Investition aus Eigenmitteln oder darlehensfinanziert (einschließlich einer möglichen inneren Anleihe) muss sich selbst tragen. Steuerliche Maßgaben (einschließlich einer etwaigen Abschreibung) sind zu berücksichtigen. Mögliche Verschattungen (zum Beispiel wegen der Dachausrichtung und/oder durch Bäume, Dachaufbauten, durch weitere Gebäude, etc.) sind bei der Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen. Die Dimensionierung/Auslegung der Anlage hat durch unabhängige Fachingenieur-/Planungsbüros der technischen Gebäudeausrüstung zu erfolgen. Laufende Erträge aus dem Betrieb einer PV-Anlage sind im Verwaltungshaushalt der jeweiligen Kirchengemeinde zu verbuchen (Gruppe Ziffer 41544 (19VOLL) und werden nicht im Schlüsselzuweisungsverfahren angerechnet.

Bei der Erstellung der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine innerkirchliche Leistungserbringung zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf steuerliche und rechtliche Belange.

Beteiligung des Bischöflichen Generalvikariats

Die Maßnahme ist hinsichtlich

- Bestand und/oder Abgängigkeit der zu nutzenden Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile
- der vorgesehenen Betriebsdauer und Abschreibungszeiten der PV-Anlage
- etwaiger zu erwartender Umbau/Sanierungsmaßnahmen in nachfolgenden Jahren während der vorgesehenen Betriebszeit
- der geplanten Nutzungsszenarien für die zu erzeugenden Energie zwischen verschiedenen Rechtsträgern

mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

Für steuerrechtliche Belange ist ein externes Fachberatungsbüro einzubinden. Im Bedarfsfall ist bezüglich kirchenspezifischer Fragen das Referat Steuerwesen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

5. VERTRAGLICHE AUSGESTALTUNG

Vertragliche Vereinbarungen sind – bei Abweichungen von den Musterverträgen des Bischöflichen Generalvikariates – juristisch zu begleiten.

Juristische Aspekte und Fragestellungen sind mittels ausgearbeitetem Muster-Dachnutzungsvertrag (zu erhalten bei den Zentralrendanturen und beim Bischöflichen Generalvikariat) im Regelfall auskömmlich berücksichtigt. Sofern der Mustervertrag jedoch in wesentlichen Teilen im Anwendungsfall geändert/ergänzt werden soll, wird eine separate juristische Prüfung erforderlich. Etwaige Regelungen/Vereinbarungen bezüglich einer angedachten Fassadennutzung durch PV-Anlagen sind im Einzelfall – gegebenenfalls durch Verwendung und/oder Abänderung des Muster-Dachnutzungsvertrages auf eine Fassadennutzung hin – anzupassen und dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

Gewerbliche Anmeldung

Der jeweilige Anlagenbetreiber stellt sicher, ob eine Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung erforderlich ist und nimmt diese im Bedarfsfall vor.

Rückbauverpflichtungen

Sofern keine Personenidentität zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage und der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer besteht (auch innerkirchlich), ist nach Ablauf der Vertragsdauer die Kostenübernahme der Wiederherstellung der genutzten Dach- und/oder Fassadenflächen in den Ursprungszustand durch den Betreiber in den zu schließenden Verträgen sicherzustellen. Der Grundstückseigentümer behält sich eine Absicherung vor.

Vertragsunterbrechungen

Vereinbarungen zu etwaigen temporär notwendigen, kostenlosen Stilllegungen der Anlagen während etwaiger baulich notwendiger Tätigkeiten zum Beispiel hinsichtlich Betriebs- und/oder Ertragsausfall, etc. sind im Vorfeld zu klären und vertraglich festzulegen.

Gesamte Kosten- und Gefahrentragung

Diese hat durch den Betreiber der PV-Anlage beziehungsweise dem Eigentümer der Anlage zu erfolgen.

Hinweise zum Leitfaden

Die zuvor aufgeführten Ziffern 1 bis 5 erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen vielmehr hinweisgebend für die Kirchengemeinden zur besseren Beurteilung der notwendigen Parameter zur Umsetzung einer gewünschten PV-Anlage auf Dächern und/oder an Fassaden.

Die katholischen Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bistums Münster als Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude sind gehalten, eigenverantwortlich und vollumfassend die vorgesehenen Maßnahmen zu planen, die erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen, die Maßnahmen umzusetzen und entsprechende Prüfungen dazu zu erbringen.

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK AUF KIRCHENLAND

Neben gebäudegebundenen PV-Anlagen wird Strom zunehmend auch durch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-PV) erzeugt. Dabei werden die Module zum Beispiel entlang von Verkehrswegen wie Autobahnen oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. In diesem Kontext ergeben sich allerdings unterschiedliche Zielkonflikte. Mögliche Zielkonflikte könnten beispielsweise zwischen einer nachhaltigen Energie-sicherheit und der Ernährungssicherheit oder zwischen Klimaschutz und Umweltschutz bestehen.

Ein weiteres Problemfeld besteht in dem Flächenbedarf, durch den vielen landwirtschaftlichen Betrieben notwendige Acker- oder Grünlandflächen entzogen werden. Freiflächen-PV-Anlagen haben zwar gegenüber von mit Mais betriebenen Biogasanlagen den Vorteil, dass nur etwa zehn Prozent der landwirtschaftlichen Flächen benötigt wird um die gleiche Menge Strom zu erzeugen. Dennoch fehlen diese Flächen für die landwirtschaftliche Produktion.

Um diesen Zielkonflikten zu begegnen wurde die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen für Freiflächen-PV auf kirchlichen Flächen nach intensiver Abwägung durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster an einen Kriterienkatalog gekoppelt. Dieser Kriterienkatalog enthält einerseits Mindestanforderungen an beziehungsweise Ausschlusskriterien für geplante Vorhaben und andererseits Nachhaltigkeitskriterien, die in einem bestimmten Maße erfüllt sein müssen. Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung von Freiflächen-PV auf kirchlichen Flächen kann bei Einhaltung des im Folgenden dargestellten Kriterienkatalogs in Aussicht gestellt werden.

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik auf kirchlichen Flächen im Bistum Münster

Sofern der Flächenanteil des Kirchenlandes am gesamten Solarpark den Anteil von zehn Prozent unterschreitet, ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung grundsätzlich möglich.¹

Mindestanforderungen / Ausschlusskriterien ²	Erfüllt?
1. Der Errichter der Anlage sichert die Einhaltung aller geltenden Vorgaben der Raumordnung bis hin zur Bauleitplanung zu.	
2. Eine Fläche wird für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage) auf der Basis des Mustervertrages des Bischöflichen Generalvikariates verpachtet. Es liegen keine, durch einen Steuerberater zu prüfende, Hinderungsgründe vor.	
3. Der vollständige Rückbau der Anlage einschließlich der Fundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Fläche nach Ende der Vertragslaufzeit wird durch den Errichter der Anlage vertraglich zugesichert. Es wird eine Rückbaubürgschaft oder ein Rückbauaval gestellt.	
4. Die vorgesehene Fläche ist nicht Teil eines Naturschutzgebiets, eines Ramsar-Gebiets, eines Nationalparks, einer Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten oder eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG. Im Falle von EU-Vogelschutzgebieten oder Gebieten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) darf die Anlage dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen nicht entgegenstehen.	
5. Sofern eine Anlage auf einer Ackerfläche errichtet werden soll, ist dies nur genehmigungsfähig, wenn die durchschnittliche Ackerzahl (= Ertragsmesszahl / Fläche [m ²] x 100) der Fläche unterhalb eines Werts von 60 liegt.	
6. Die Mindestvergütung beziehungsweise der verbindliche Pachtpreis wird entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreis-Index (VPI) wertgesichert angepasst.	
7. In dem folgenden Kriterienkatalog „Nachhaltigkeitskriterien“ wird eine Punktzahl von mindestens 14 Punkten erreicht.	

Nachhaltigkeitskriterien ³	Punkte
Es werden ausreichende Querungsmöglichkeiten für Großsäuger geschaffen (b > 30 m je km Länge, Korridor endet nicht an Schienenweg oder Straße). Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Es werden ausreichende Querungsmöglichkeiten (Wege) für Erholungssuchende geschaffen (mindestens eine Querungsmöglichkeit je km Länge). Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Der Gesamtversiegelungsgrad der Fläche liegt bei < 5 Prozent. Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Die Anlage ist so ausgestaltet, dass Niederschläge nicht künstlich von der Fläche abgeleitet werden. Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Die Einzäunung der Anlage hat einen Bodenabstand von mindestens 0,20 m. Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Es sind zusätzliche standortgerechte Strukturen und Offenbereiche auf der Fläche vorgesehen (Steinhaufen, Hecken, Totholz, o.ä.). Ja: 2 Punkte Nein: 0 Punkte	
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Kunstdünger auf der Fläche wird ausgeschlossen. Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Es findet eine Reinigung der Module nur mit (entmineralisiertem) Wasser statt. Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Es wird im Rahmen der Planung ein ökologischer Begleitplan aufgestellt. Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	

Es findet ein dokumentiertes Langzeit-Monitoring der Entwicklung des Naturhaushalts auf der Fläche statt. Ja: 2 Punkte Nein: 0 Punkte	
Die örtlichen Naturschutzverbände werden frühzeitig in die Planung der Anlage und die spätere Bewirtschaftung einbezogen. Ja: 1 Punkt Nein: 0 Punkte	
Durch die Betreiberverhältnisse ist eine regionale Wertschöpfung sichergestellt (beispielsweise Bürger-Solarpark, lokale/regionale Energiegenossenschaft, Stadtwerke oder ähnliche). Ja: 5 Punkte Nein: 0 Punkte	
Es handelt sich bei der vorgesehenen Fläche um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ja: 5 Punkte Nein: 0 Punkte	
In der oder den betroffenen Kommune(n) werden frühzeitig Kommunikations- und Austauschformate für die Öffentlichkeit angeboten. Insbesondere werden die örtlichen Naturnutzer- und Landnutzungsverbände frühzeitig eingebunden. Ja: 2 Punkte Nein: 0 Punkte	
Neben einer Mindestvergütung beziehungsweise einem verbindlichen Pachtpreis wird eine Gewinnbeteiligung (Anteil an den Stromerlösen) vertraglich festgelegt. Ja: 2 Punkte Nein: 0 Punkte	
Ackerzahl a) 1 < Ackerzahl < 20: 2 Punkte b) 20 ≤ Ackerzahl < 40: 1 Punkt c) 40 ≤ Ackerzahl < 60: 0 Punkte	
Grünlandzahl a) 1 < Grünlandzahl < 40: 2 Punkte b) 40 ≤ Grünlandzahl < 80: 1 Punkt c) 80 ≤ Grünlandzahl < 100: 0 Punkte	
Gesamtpunktzahl:	

Eine weitere Möglichkeit zur Stromerzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen bieten die sogenannten Agro-PV-Anlagen. Dabei werden die Solaranlagen hoch aufgeständert, so dass darunter weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann. Der Konflikt „Tank oder Teller“ tritt bei diesen Projekten nicht auf, so dass entsprechende Anfragen grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

Eine weitere Alternative sind sogenannte Biodiv-Solarparks, in denen unterhalb der Solaranlagen durch Ansiedlung bestimmter Pflanzengesellschaften eine ökologische Aufwertung und Steigerung der Biodiversität erreicht wird. Wenn auf den so gestalteten Flächen zusätzlich Ökopunkte generiert werden, können sie als Ausgleichsmaßnahmen für Baumaßnahmen/Baulandentwicklungen herangezogen werden. Unter dieser Bedingung sind Biodiv-Solarparks grundsätzlich genehmigungsfähig.

zur Erläuterung:

- ¹ Es soll vermieden werden, dass die kirchlichen Eigentümer durch eine Art „Sperrminorität“ Gemeinschaftsprojekte mehrerer Beteiligter vollständig verhindern. Einige Grundstückseigentümer (auch zum Beispiel Landwirte) sind auf die hohen Pachteinahmen der FF-PV-Anlage angewiesen. Bei Bürger-Solarparks kann die gesamte Region profitieren, beispielsweise durch Beteiligungen der Bürger, aber auch dadurch, dass die Stromerträge der Kommune/den kommunalen Versorgungsbetrieben zufließen.
- ² Wenn die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, wird keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- ³ Die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sowohl soziale, ökonomische wie ökologische Belange. Die Gewichtung (Einzelpunkte) sowie die zu erreichende Mindestpunktzahl wird regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme stellt regelmäßig [Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland](#) zusammen.
- Eignet sich ein konkretes Dach für eine Photovoltaik-Anlage? Wäre das Vorhaben wirtschaftlich umsetzbar? Das [Solarkataster NRW](#) bietet zu diesen und weiteren Fragen schnell erste Informationen, ersetzt aber keine Prüfung durch ein Fachunternehmen vor Ort.
- Wie funktioniert eine PV-Anlage? Welche Eigentumsverhältnisse und Betreibermodelle kommen in Frage? Welche Aspekte spielen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine Rolle? Der Leitfaden „[Photovoltaik auf Dächern](#)“ der Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz – Energy 4 Climate – beantwortet diese und weitere relevante Fragen.
- Bei der Suche nach geeigneten Fachbetrieben im Bereich Photovoltaik (und anderen Bereichen der Erneuerbaren Energien) kann der [Branchenführer.Erneuerbare](#) unterstützen.
- Einen Überblick über alle Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union gibt die [Förderdatenbank](#). Ergänzend sollte geprüft werden, ob kommunale Förderprogramme existieren.

KONTAKT

PV auf/an Gebäuden
Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Kirchengemeinden
[Gruppe – Fachbereich Bauen](#)

Allgemeine Informationen
Bischöfliches Generalvikariat
[Fachstelle Umweltschutzmanagement und Schöpfungsverantwortung](#)

PV auf Freiflächen
Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Kirchengemeinden
[Gruppe – Liegenschaften](#)

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Zentrale Aufgaben
Fachstelle Umweltschutzmanagement
und Schöpfungsverantwortung
Domplatz 27
48143 Münster

Fon 0251 495-17060

Fax 0251 495-717060

teltrop@bistum-muenster.de

www.bistum-muenster.de